



Medienmitteilung des Stadtrates



„Pfadiheim Schlupf“ soll bald realisiert werden können

Der Stadtrat Dübendorf hat das Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 21. Mai 2014 betreffend „Pfadiheim Schlupf“ zur Kenntnis genommen. Er ist der Ansicht, dass mit diesem Urteil einerseits die Interessen der Beschwerdeführer gewahrt werden, dass aber die Realisierung und ein künftiger Betrieb des Pfadiheims in einem sinnvollen Rahmen möglich bleiben. Der Stadtrat verzichtet daher auf einen Weiterzug des Urteils an das Bundesgericht.

Der Gemeinderat Dübendorf stimmte mit Beschluss vom 2. Juli 2012 dem öffentlichen Gestaltungsplan „Pfadiheim Schlupf“ sowie der dazugehörigen Änderung des Zonenplans zu. Hiergegen wurde ein Rekurs beim Baurekursgericht eingereicht sowie in der Folge eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich erhoben. Das Verwaltungsgericht hat nun sein Urteil am 21. Mai 2014 gefällt und am 17. Juni 2014 den Parteien zugestellt. Die wesentlichen im Urteil behandelten Themen sind nebst Verfahrensfragen (Beschwerdelegitimation, korrekte Durchführung der öffentlichen Mitwirkung) und Fragen nach der Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen, vor allem die Erschliessung, der Waldabstand, die Grenzabstände sowie die Art und Intensität der Nutzung.

Gestaltungsplan wird gestützt

Das Verwaltungsgericht stützt den öffentlichen Gestaltungsplan „Pfadiheim Schlupf“ und die dazugehörigen Änderung des Zonenplans in ihren wesentlichen Teilen. Das Pfadiheim kann ohne grössere Anpassungen am Gebäude realisiert werden. Es ist einzig der direkt dem Wald zugewandte Baubereich leicht zu reduzieren, damit auf der gesamten Gebäudelänge ein Waldabstand von 15 Metern gewährleistet ist. Das Verwaltungsgericht schützt jedoch die Beschwerdeführer in einem für sie wichtigen Punkt: Das Verwaltungsgericht hält in seinem Urteil fest, dass die Nutzungserweiterung durch die Möglichkeit für Übernachtungen für die Pfadi zulässig sei. Die Möglichkeit der Fremdvermietung beurteilt das Verwaltungsgericht aber je nach Art und Intensität als problematisch. Es sei daher die Nutzung durch Drittorganisationen, soweit sie nicht die Nutzung durch Pfadfinder allein betrifft, detailliert in den Gestaltungsplanvorschriften zu regeln. Die Stadt Dübendorf wird vom Verwaltungsgericht somit angewiesen, nicht erst beim künftigen Betriebsreglement, sondern bereits in den Vorschriften zum Gestaltungsplan eine detailliertere Regelung der Nutzung zu beschliessen.

Verzicht auf Weiterzug

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass mit diesem Urteil einerseits die Interessen der Beschwerdeführer gewahrt werden, dass aber die Realisierung und ein künftiger Betrieb des „Pfadiheim Schlupf“ in einem sinnvollen Rahmen möglich bleiben. Der Stadtrat hat daher entschieden, auf einen Weiterzug des Urteils an das Bundesgericht zu verzichten. Sobald das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, wird er die entsprechenden Anpassungen am Gestaltungsplan vornehmen.

Bei Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Lothar Ziörjen, Stadtpräsident, Tel. 044 821 37 94, Mail lothar.zioerjen@stadtpraesident.ch
- Reto Lorenzi, Leiter Stadtplanung, Tel. 044 801 67 21, Mail reto.lorenzi@duebendorf.ch

Dübendorf, 3. Juli 2014